Amtliche Abkürzung: RAVG Bln
Ausfertigungsdatum: 02.02.1998
Gültig ab: 08.02.1998
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:

Fundstelle: GVBl. 1998, 9
Gliederungs-Nr: 830-1

Gesetz
über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin
(RAVG Bln)
Vom 2. Februar 1998

Zum 14.10.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und mehrfach geändert sowie § 15 neu eingefügt und § 17 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2025 (GVBl. S. 241)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin (RAVG Bln) vom 2. Februar 1998	08.02.1998
Eingangsformel	08.02.1998
Inhaltsverzeichnis	15.06.2025
Erster Abschnitt - Das Versorgungswerk	08.02.1998
§ 1 - Errichtung, Rechtsstellung und Aufgabe	08.02.1998
Zweiter Abschnitt - Organisation und Rechtsverhältnisse	08.02.1998
§ 2 - Mitgliedschaft	15.06.2025
§ 3 - Organe	15.06.2025
§ 4 - Vertreterversammlung	08.02.1998
§ 5 - Vorstand	15.06.2025
§ 6 - Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	15.06.2025
§ 7 - Beiträge	15.06.2025
§ 8 - Leistungen	15.06.2025
§ 9 - Verjährung	08.02.1998
§ 10 - Abtretung, Verpfändung, Pfändung	08.02.1998
§ 11 - Verwendung und Anlage der Mittel	31.12.2018

Titel	Gültig ab
§ 12 - Satzung	15.06.2025
§ 13 - Mitwirkungspflichten	15.06.2025
§ 14 - Aufsicht	15.06.2025
§ 15 - Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung	15.06.2025
Dritter Abschnitt - Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften	08.02.1998
§ 16 - Amtsdauer	15.06.2025
§ 17 - (aufgehoben)	15.06.2025
§ 18 - Inkrafttreten	08.02.1998

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Das Versorgungswerk
§ 1 Errichtung, Rechtsstellung und Aufgabe
Zweiter Abschnitt
Organisation und Rechtsverhältnisse
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Organe
§ 4 Vertreterversammlung
§ 5 Vorstand
§ 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
§ 7 Beiträge
§ 8 Leistungen
§ 9 Verjährung
§ 10 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
§ 11 Verwendung und Anlage der Mittel
§ 12 Satzung
§ 13 Mitwirkungspflichten
§ 14 Aufsicht
§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung
Dritter Abschnitt
Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 16 Amtsdauer
§ 17 (weggefallen)
§ 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Das Versorgungswerk

§ 1
Errichtung, Rechtsstellung und Aufgabe

(1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin" (Versorgungswerk) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

Zweiter Abschnitt
Organisation und Rechtsverhältnisse

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird, wird zugleich Mitglied des Versorgungswerkes. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft berufsunfähig sind.

(2) Die Satzung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden

1. bei Nachweis einer anderen gleichwertigen Versorgung oder

2. im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Berlin erhalten bleibt.

§ 3
Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,

2. der Vorstand,

3. die Präsidentin oder der Präsident,

4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Tätigkeit der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Organe ist ehrenamtlich.

§ 4
Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlaß und die Änderung der Satzung,

2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,

4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.

Die Beschlüsse zu den Nummern 1 und 2 bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(3) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2) gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein. Drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 6
Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist nach Maßgabe der Satzung zur Vertretung des Versorgungswerks berechtigt. Sie oder er wird auf Beschluss des Vorstands von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

§ 7
Beiträge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks leisten bis zum Eintritt des Versorgungsfalls Beiträge, deren Höhe in der Satzung einkommensbezogen bestimmt wird. Ein Mitglied, das der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten unterliegt und von dieser befreit werden will, hat den Beitrag zu leisten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre. Selbständig Tätige zahlen einen Regelpflichtbeitrag von fünf Zehnteln des jeweils geltenden Höchstbeitrages aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, es sei denn, ihr nachgewiesenes Einkommen erreicht die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht; sie können die Herabsetzung des Beitrages auf die Hälfte des Regelpflichtbeitrages auch ohne Einkommensnachweis bis zum Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach ihrer erstmaligen Zulassung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen. Freiwillige Beiträge über den Pflichtbeitrag hinaus sind möglich. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Für eine verspätete Zahlung der Beiträge können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge sowie bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten zusätzlich Zinsen berechnet werden. Säumniszuschläge und Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge und Zinsen werden auf Grund des von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

§ 8
Leistungen

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,

2. Berufsunfähigkeitsrente,

3. Hinterbliebenenrente,

4. Erstattung von Beiträgen,

5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,

6. Kapitalabfindung, insbesondere
   a) für hinterbliebene Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch nachfolgende Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erlischt,

   b) für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

§ 9
Verjährung

(1) Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung der Beiträge wird durch den Zugang eines Beitragsbescheides, die Verjährung der Leistungen durch den Zugang des schriftlichen Antrages unterbrochen. Die Unterbrechung der Leistungsverjährung dauert bis zur Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides des Versorgungswerks an das Mitglied oder die Hinterbliebenen.

(3) Im übrigen gelten für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 10
Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

(3) Für Ansprüche auf Schadensersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entsprechend.

§ 11
Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden. Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

§ 12
Satzung

(1) Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Beschlußfassung und die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstands,

2. die Festsetzung und die Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,

3. die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft,

4. die Befreiung von der Mitgliedschaft oder von der Beitragspflicht,

5. die Erstattung und die Übertragung der Beiträge bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft,

6. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,

7. die Bestimmung der nach § 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Verträge zur Übertragung der Beiträge gemäß Absatz 2 Nummer 5 bedürfen der Genehmigung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und jede Änderung werden mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 13
Mitwirkungspflichten

(1) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind. Veränderungen haben die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Solange Mitglieder oder sonstige Leistungsberechtigte ihrer jeweiligen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Beiträge schätzen sowie Leistungen zurückbehalten oder kürzen.

(2) Das Versorgungswerk kann von der Rechtsanwaltskammer Berlin die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese Daten nicht bei den Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten erhoben werden können.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat dem Versorgungswerk die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Widerruf einer Zulassung sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Tatsachen mitzuteilen.

§ 14
Aufsicht

(1) Das Versorgungswerk unterliegt der Staatsaufsicht der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die dem Versorgungswerk übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Versicherungsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt. Die Bestimmungen über die Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ist der für die Versicherungsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung der Entwurf des Jahresabschlusses mit einem Jahresbericht, dem Bericht des Abschlußprüfers und einem versicherungsmathematischen Bericht einzureichen. Innerhalb weiterer drei Monate ist die vom Vorstand bescheinigte Niederschrift über die Sitzung der Ver-

treterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes einzureichen. Zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, ist ein versicherungsmathematisches Gutachten vorzulegen.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben oder nach seiner satzungsmäßigen Ordnung erforderlich ist.

(2) Verlangt eine öffentliche Stelle auf Grund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, übermittelt das Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Dritter Abschnitt
Verfahrens-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16
Amtsdauer

Amtsträgerinnen oder Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers fort.

§ 17
(aufgehoben)

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.